Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

23. Jahrgang
Heft 4
Juli/August
Herausgegeben
vom
Deutschschweizerischen
Sprachverein

Zwischen Stammtisch und Rathaus

Gedanken zu einem Großratsbeschluß

Das Parlament des Kantons Bern, der Große Rat, hat im Mai mit großem Mehr einen Vorstoß abgelehnt, der darauf zielte, die berndeutsche Mundart als Verhandlungssprache durch die schriftdeutsche Hochsprache zu ersetzen. Die Anregung war von einem welschbernischen Volksvertreter ausgegangen. Als Amts- und Landessprachen gelten im Kanton Bern bekanntlich das Deutsche und das Französische. Während jeder deutschbernische Großrat die Äußerungen seiner welschbernischen Amtsgenossen einigermaßen zu verstehen vermag, sofern er sein Schulfranzösisch nicht ganz vergessen hat, trifft dies für die Gegenseite in keiner Weise zu. Wer in der Schule Deutsch gelernt hat, versteht deswegen noch lange nicht Berndeutsch. Das Begehren nach Verwendung der Schriftsprache war daher

sachlich gerechtfertigt

und hätte um so eher Gehör verdient, als es dem Wunsche nach besserer Verständigung entsprang und von einer sprachlichen Minderheit vorgebracht wurde. Es lief im Grunde auf die Entscheidung hinaus, was eher zumutbar sei, das Schriftdeutsche für den Deutschberner oder das Berndeutsche für den Welschberner. Daß dieser im Großrat nicht ein jurassisches Patois spricht, hat seine geschichtlichen Gründe. Die Mundarten sind im Welschland längst nicht mehr Sprache des Volkes. Sie sind unter dem Druck von Schule, Kirche und gesellschaftlicher Oberschicht abgesunken zur Sprache der Ungebildeten, der Hinterwäldler, verachtet, gemieden... vergessen. Das gilt für die ganze französische Schweiz (mit Ausnahme des Greyerzerlandes und einiger Seitentäler des